

## Mitteilung über eine Wohnung gemäß § 54 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Tourismusetz 2018

Ich bin Eigentümer der **Wohnung** in:

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefonnummer / E-Mail: \_\_\_\_\_

### 1, Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte ankreuzen*):

- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt, das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994<sup>1</sup> des Eigentümers sind, und keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.
- Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der (*bitte ankreuzen*)
  - Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> (72,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 in Höhe von 54,-- EUR*)
  - Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> (108,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 in Höhe von 108,-- EUR*)).

### 2, Nutzungszweckänderungen oder Zusammenlegung von Wohneinheiten, sind gesondert in der Bauabteilung zu melden:

#### Anzuzeigen sind folgende Gegebenheiten:

- die Wohnung keinen baulich abgeschlossenen Teil des Gebäudes darstellt;
- die Wohnung nach der Verkehrsauffassung kein selbstständiger Gebäudeteil ist;
- die Wohnung für den Aufenthalt zu Wohnzwecken nicht mehr geeignet ist
- die Wohnung nicht existent ist.

Die Anweisung des Betrages hat auf das Konto der Stadtgemeinde Steyregg, **AT03 3477 7000 0571 0017**, **Betreff:** Freizeitwohnungspauschale + Adresse bis 50m<sup>2</sup> bzw. Nutzfläche über 50m<sup>2</sup> zu erfolgen.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)